



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Teil II: Marktordnungen

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15.12.2025

2. Stück

INHALT

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen
der Organe der AMA**

9. Direktzahlungen 2025

**Nr. 9.
Direktzahlungen 2025**

Stichtag für die Erstberechnung und Prämienbetrag je Hektar bzw. je RGVE für Fördermaßnahmen der Direktzahlungen 2025

Gemäß § 21 Abs. 11 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 403/2022 in der geltenden Fassung (GSP-AV), ist auf der Homepage der AMA bis 31.12.2025 für die Fördermaßnahmen der Direktzahlungen gemäß den §§ 8a, 8b, 8c und 8d MOG 2021 (bei der Almauftriebsprämie getrennt nach Rindern, Mutterschafen und Mutterziegen) Folgendes zu veröffentlichen:

- Bekanntgabe des **Stichtages** für diese Fördermaßnahmen der Direktzahlungen, an dem die zu Grunde zu legenden Flächen bzw. die zu Grunde zu legenden Tiere für die Erstberechnung einbezogen werden;
- Bekanntgabe des **Prämienbetrages** je Hektar bzw. je RGVE (Einheitsbetrag) für diese Fördermaßnahmen der Direktzahlungen.

Flächenbezogene Direktzahlungen

Fördermaßnahme	Stichtag	Prämienbetrag je Hektar
Basiszahlung für Heimgutflächen	10.10.2025	207,64
Basiszahlung für Almweideflächen	10.10.2025	38,18
Umverteilungszahlung Stufe 1	10.10.2025	45,54
Umverteilungszahlung Stufe 2	10.10.2025	22,77
Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	10.10.2025	67,10

Tierbezogene Direktzahlungen

Fördermaßnahme	Stichtag	Prämienbetrag je RGVE
Almauftriebsprämie für Kühe	10.10.2025	98,08

Almauftriebsprämie für Rinder, ausgenommen Kühe	10.10.2025	49,04
Almauftriebsprämie für Mutterschafe und Mutterziegen	10.10.2025	98,08

Am angegebenen Stichtag wurden die österreichweit zugrunde gelegten beantragten förderfähigen Flächen bzw. die zugrunde gelegten beantragten förderfähigen Tiere im Zuge der Erstberechnung für die Festsetzung des Prämienbetrages je Hektar bzw. je RGVE einbezogen (§ 21 Abs. 6 Z. 1 GSP-AV).

Das für Österreich für die jeweilige Fördermaßnahme der Direktzahlungen zur Verfügung stehende EU-Mittelvolumen ist durch diese Anzahl zu dividieren und der sich daraus ergebende Prämienbetrag je Hektar bzw. je RGVE wird ohne Rundung auf zwei Kommastellen festgesetzt (§ 21 Abs. 10 GSP-AV).

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt.

Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

<Signatur>